

Stadt Osterholz-Scharmbeck

**Satzung zur 8. Änderung der Satzung  
über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Stadt Osterholz-Scharmbeck  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck am 06. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 14 - Gebührenmaßstäbe - Ziff. I Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch einen Fachbetrieb fest einbauen lassen muss. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden bei der Gebührenberechnung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung und Verplombung durch die Stadt als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind bei der Stadt anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenberechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 4 sinngemäß. Die Stadt kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.
- (5) Sonstige Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

1. Schmutzwasserentsorgung	2,92 € / m <sup>3</sup> .
2. Niederschlagswasserbeseitigung	0,38 € / m <sup>2</sup> .“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 06. Oktober 2015

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Der Bürgermeister  
Gez.  
Torsten Rohde